

Nr. 804/68 ⁽⁴⁾ eingeführt worden ist, sowie über die Auslegung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. Grévisse, M. Zuleeg (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das System der zusätzlichen Abgabe für Milch, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführt worden ist, sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verpflichten einen Mitgliedstaat nicht, wegen der einem Verpächter bei Ablauf des Pachtverhältnisses übertragenen Referenzmenge eine Regelung über eine vom Verpächter an den ausscheidenden Pächter zu zahlende Vergütung einzuführen, und verleihen dem Pächter insoweit auch nicht unmittelbar einen Anspruch auf eine solche Vergütung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 11. 2. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-275/92 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division): Her Majesty's Customs and Excise gegen Gerhart Schindler und Jörg Schindler ⁽¹⁾

(Lotterien)

(94/C 120/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-275/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice of England and Wales (Queen's Bench Division) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Her Majesty's Customs and Excise gegen Gerhart Schindler und Jörg Schindler vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30, 36, 56 und 59 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O.

Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse (Berichterstatter), M. Zuleeg, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Einfuhr von Werbematerial und Losen in einen Mitgliedstaat, um die in diesem Staat wohnenden Personen an einer in einem anderen Mitgliedstaat veranstalteten Lotterie teilnehmen zu lassen, gehört zu den „Dienstleistungen“ im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag und fällt folglich in den Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag.
2. Nationale Rechtsvorschriften, die wie die britischen Lotterievorschriften, von den dort festgelegten Ausnahmen abgesehen, die Durchführung von Lotterien auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats verbieten, stellen eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.
3. Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr stehen Rechtsvorschriften wie den britischen Lotterievorschriften unter Berücksichtigung der Anliegen der Sozialpolitik und der Betrugsbekämpfung, die diese Vorschriften rechtfertigen, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 24. 7. 1992.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-71/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof Gent): Guido Van Poucke gegen Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen und Algemene Sociale Kas voor Zelfstandigen ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften)

(94/C 120/10)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-71/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Arbeidshof Gent (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Guido Van Poucke gegen 1) Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen und 2) Algemene Sociale Kas voor Zelfstandigen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1, 2, 13 und 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwan-

dern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 ⁽²⁾ kodifizierten Fassung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter F. Grévisse (Berichterstatter) und M. Zuleeg — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Ein Berufssoldat im aktiven Dienst in Belgien fällt in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wenn für ihn nach dem nationalen Recht das allgemeine System der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit und Invalidität, Sektor medizinische Versorgung, gilt.*
2. *Die Ausübung einer Beamten-tätigkeit durch eine Person, die in den Geltungsbereich der Verordnung fällt, ist als Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Sinne von Artikel 14c anzusehen, der eine Sonderregelung für Personen enthält, die gleichzeitig im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben.*
3. *Die in Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung bezeichneten Rechtsvorschriften sind hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen anzuwenden, als wenn diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt würde.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 24. 4. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-148/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): 3M Medica GmbH gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Zum Tragen über einem Gipsverband bestimmte Schuhe und Sandalen — Tarifierung)

(94/C 120/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-148/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit 3M Medica GmbH gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Position 9021 des Gemeinsamen Zolltarifs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾ hat der Gerichtshof (Dritte

Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), der Richter F. Grévisse und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J.-G. Giraud — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Sandalen und Schuhe mit Laufsohlen aus Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoff bzw. Kunststoff, die zum Tragen über einem Gipsverband am Fuß bestimmt sind, stellen keine „orthopädischen Vorrichtungen“ im Sinne der Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur (1992) dar.*
2. *Die genannten Waren sind nicht als „Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen“ (Unterposition 9021 19 90) oder als Teile oder Zubehör orthopädischer Apparate, anderer orthopädischer Vorrichtungen oder Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen anzusehen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 20. 5. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 16. 9. 1991, S. 1.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 11. März 1994

in der Rechtssache C-6/94 R: Descom Scales Manufacturing Co. Ltd gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Einstweilige Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Endgültige Antidumpingzölle)

(94/C 120/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-6/94 R, Descom Scales Manufacturing Co. Ltd, Gesellschaft koreanischen Rechts mit Sitz in Seoul (Korea), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pierre Didier, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Mosar, 8, rue Notre-Dame, gegen Rat der Europäischen Union, vertreten durch Bjarne Hoff-Nielsen und Jorge Monteiro als Bevollmächtigte, Beistand: Barrister Philip Bentley, wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 des Rates vom 20. Oktober 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea ⁽²⁾ gegenüber der Antragstellerin hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 11. März 1994 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993, S. 1.